

Lfd.	Maßnahme	JA	NEIN	Bemerkungen
	Erfolgt die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis? Hier ist darauf zu achten, dass nicht nur die entgeltlich Beschäftigten sondern auch alle unentgeltlich Beschäftigten, die mit personenbezogenen Daten regelmäßig in Kontakt kommen, diese nutzen und verarbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet werden müssen.			
	Erfolgt die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis regelmäßig wiederkehrend ? Liegt hierzu eine Prüf- und Wiedervorlageliste vor?			
	Tipp: Da es sich bei der Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis letztlich um die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten handelt, kann im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung in Art. 28 Abs. 3 DSGVO vom Begriff der „Vertraulichkeit“ von personenbezogenen Daten gesprochen werden. Als Titel des Dokumentes wäre hier „Verpflichtung auf die Vertraulichkeit“ gegeben und im weiteren Verlauf des Dokuments könnte von der Vertraulichkeit statt vom Datengeheimnis gesprochen werden.			

Änderung in Bezug zum § 5 BDSG:

Die explizite gesetzliche Regelung zur Datengeheimnis-Verpflichtung entfällt in der DSGVO (bisher § 5 BDSG vergleichbare Regelung)

Achtung: Das Datengeheimnis selbst ist nicht weggefallen. In der Datenschutz Grundverordnung finden sich verschiedene weitere Normen, die an das bisherige Datengeheimnis anknüpfen.

Art. 5 DSGVO: Dieser besagt das personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbarer Weise verarbeitet werden müssen. Des weiteren legt Art. 5 DSGVO dem Verantwortlichen die Pflicht auf, die Einhaltung dieser Vorgaben nachweisen zu können (sogenannte Rechenschaftspflicht)

Empfehlung: Eine dokumentierte Verpflichtungserklärung sollte nach wie vor erfolgen. Sie ist auch als Bestandteil eines Datenschutzmanagementsystems zu sehen.

**VERPFLICHTUNG ZUR WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT UND
ZUR BEACHTUNG DES DATENSCHUTZES**

Mustererklärung bzw. Checkliste für die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit zur Beachtung des Datenschutzes im Verein.

Anmerkung: Dieses Dokument kann an die Bedürfnisse des Vereins angepasst werden. Die Zurverfügungstellung des Dokuments erfolgt ohne rechtsverbindlichen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes
Gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018

Musterverein
Datenschutzstraße 8
66665 Datenhausen

Hans Mundzu
Vertraulichkeitsstraße 9
583965 Sicherheitshausen

Sehr geehrter Frau/Herr Mundzu,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in unserem Verein möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

**VERPFLICHTUNG ZUR WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT UND
ZUR BEACHTUNG DES DATENSCHUTZES**

Fortsetzung der Mustererklärung bzw. Checkliste für die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit zur Beachtung des Datenschutzes im Verein.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben. Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für das Unternehmen bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an die Geschäftsstelle/Personalabteilung des Vereins zurück.

Ort, Datum Unterschrift der verantwortlichen Stelle

(Auf diese Unterschrift kann ggf. auch verzichtet werden)

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift des Verpflichteten

DSGVO | MUSTER VERPFLICHTUNG ZUR WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT UND ZUR BEACHTUNG DES DATENSCHUTZES

Merkblatt zum Datengeheimnis
der Mustererklärung bzw. Checkliste für die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit
zur Beachtung des Datenschutzes im Verein.

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
1. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

einem Dritten übermittelt oder
auf andere Art und Weise zugänglich macht
und hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.